

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 1. SEPTEMBER 1951

NUMMER 77

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 24. 8. 1951, Aktenmaterial der früheren deutschen Einwandererzentrale in Lodz (Litzmannstadt) S. 1029. — RdErl. 24. 8. 1951, Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte. S. 1029. — RdErl. 25. 8. 1951, Grenzverkehr mit der Schweiz. S. 1031.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 20. 8. 1951, Bundesgesetz zu Art. 131 GG.; hier: Lösbarkeit von Arbeitsverhältnissen außerhalb des öffentlichen Dienstes im Falle der Wiederverwendung. S. 1031.

III. Kommunalaufsicht: Bek. 24. 8. 1951, Erwerbskosten für Behelfsheimbauten. S. 1031.

V. Wiedergutmachung: RdErl. 21. 8. 1951, Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten vom 5. 3. 1947, Ablauf der Ausschlussfrist. S. 1032.

B. Finanzministerium.

RdErl. 9. 8. 1951, Anrechnung von Angestelltendienstzeiten nach § 17 Abs. 4 BesG. S. 1032. — RdErl. 18. 8. 1951, Soforthilfe für Diakonissen, Ordensangehörige und Angehörige von Kongregationen, die Geschädigte im Sinne des SHG sind; hier: Ausbildungshilfe. S. 1033. — RdErl. 21. 8. 1951, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1033.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 23. 8. 1951, Milzbrand bei Schweinen. S. 1034.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 9. 8. 1951, Ablehnung eines Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages. S. 1034.

F. Sozialministerium.

RdErl. 14. 8. 1951, Vorläufige Gewährung eines Pflegegeldes an Zivilblinde. S. 1035.

G. Kultusministerium.

RdErl. 14. 8. 1951, Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege. S. 1037.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

Literatur. S. 1037.

A. Innenministerium

1951 S. 1029
aufgeh. d.
1955 S. 496 Ziff. 5.5

I. Verfassung und Verwaltung

Aktenmaterial der früheren deutschen Einwandererzentrale in Lodz (Litzmannstadt)

RdErl. d. Innenministers v. 24. 8. 1951 —
I — 13.12 — 2406/50

Unter Aufhebung meines Erl. v. 14. März 1951 — I — 13.12 — 2406/50 (MBl. NW. S. 337) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern, daß im Interesse einer Vereinfachung des Geschäftsverkehrs künftig die Ersuchen um Erteilung von Auskünften aus den Akten der Alliierten Dokumentenzentrale von den Stadt- und Landkreisen unmittelbar an den Vertreter des Bundesministeriums des Innern, Berlin W 15, Bundesallee 216/218, z. Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. von Fritsch, laufend zu richten sind.

Auf die Beobachtung meines Erl. v. 26. Juni 1951 — I — 13.12 — 2406/50 (MBl. NW. S. 725) weise ich nochmals hin.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1029.

Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte

RdErl. d. Innenministers v. 24. 8. 1951 —
I — 14.89 — Nr. 1284/51

Die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Düsseldorf veranstaltet in Verbindung mit dem Bundesverband der Deutschen Standesbeamten e. V. in Frankfurt (Main) und den Fachverbänden der Standesbeamten „Nordrhein“ und „Rheinland-Pfalz“ vom 25. bis 27. September d. J. in der Gaststätte „Wolfsschlucht“ in Düsseldorf-Grafenberg eine verwaltungswissenschaftliche Halbwoche. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung wird den Standesbeamten und den übrigen mit der Behandlung von Personenstands-

sachen befaßten Beamten empfohlen. Teilnehmergebühr und Reisekosten für die Beamten der Regierungspräsidenten können auf den Reisekostenfonds übernommen werden. Den Gemeinden usw. wird empfohlen, entsprechend zu verfahren und ihren teilnehmenden Beamten die Teilnehmergebühr vom 10 DM für alle Vorträge bzw. 1,50 DM für den Einzelvortrag und die Reisekosten zu erstatten. Die Anschrift der Geschäftsstelle der Akademie ist: Düsseldorf, Grabbeplatz 3—5, Tel. 10 20 (Rathaus), Nebenstelle 142. Der Veranstaltungsplan ist nachstehend verkürzt wiedergegeben.

An die Standesämter, die Stadt- und Landkreise, an die Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Köln und Aachen.

Veranstaltungsplan

Dienstag, 25. September, von 15 bis 18.50 Uhr.

Eröffnung und Begrüßung,
Innenminister Dr. Flecken (Düsseldorf),
Studienleiter Univ.-Prof. Dr. Peters (Düsseldorf),
Univ.-Prof. Dr. Lehmann (Köln),
Standesbeamter Steffen (Düsseldorf).

Mittwoch, 26. September, von 9 bis 18.55 Uhr.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Laue (Düsseldorf),
Rechtsanwalt Dr. Bechstein (Düsseldorf),
Univ.-Prof. Dr. Raape (z. Z. Berlin-West),
Standesbeamter J. Schmidt (Düsseldorf),
Standesbeamter Steffen (Düsseldorf),
Stadtamtman A. Schmidt (Essen).

(Ab 20 Uhr kameradschaftliches Zusammensein der Veranstaltungsteilnehmer in der „Wolfsschlucht“, veranstaltet vom Fachverband der Standesbeamten.)

Donnerstag, 27. September, von 9 bis 12.20 Uhr.

Standesbeamter J. Schmidt (Düsseldorf),
Reg.-Direktor Dr. Knost (Stade).

— MBl. NW. 1951 S. 1029.

Grenzverkehr mit der SchweizRdErl. d. Innenministers v. 25. 8. 1951 —
I — 13.38 — Nr. 1072/51

Nachstehenden Erl. des Bundesministers des Innern gebe ich im Anschluß an meinen Erl. v. 25. Juli 1951 — I — 13.38 — Nr. 1072/51 (MBI. NW. 1951 S. 905) bekannt:

„Der Bundesminister des Innern
1218 C — 1716/51

Bonn, den 10. August 1951.

Betr.: Grenzverkehr mit der Schweiz.

Bezug: Runderlaß vom 7. Juli 1951 — 1218 C — 1716/51 —.

Nach Mitteilung des Badischen Ministeriums des Innern können auch außerhalb der Grenzzone in der Bundesrepublik wohnende Deutsche einen Tagesschein erhalten, und zwar in der Form der sogenannten Spezialbewilligung (Einzel- oder Sammelspezialbewilligung) mit dreitägiger Gültigkeitsdauer für die schweizerische Grenzzone. Zur Erlangung dieser Spezialgenehmigung ist die Vorlage eines gültigen vorläufigen Reiseausweises (TTD) oder eines gültigen deutschen Reisepasses erforderlich. Der Personalausweis (Kennkarte) genügt zur Ausstellung dieser Bewilligung nicht.

Spezialbewilligungen dieser Art werden in Baden von den Landratsämtern Donaueschingen, Freiburg i. Br., Konstanz, Loerrach, Müllheim, Neustadt, Säckingen, Stockach, Überlingen und Waldshut sowie von der Polizeidirektion Freiburg i. Br. ausgestellt.

Ich bitte, meinen o. a. Runderlaß zu berichtigen und die Paßbehörden des dortigen Bereichs entsprechend zu verständigen.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1951 S. 1031.

II. Personalangelegenheiten**Bundesgesetz zu Art. 131 GG.; hier: Lösbarkeit von Arbeitsverhältnissen außerhalb des öffentlichen Dienstes im Falle der Wiederverwendung**RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1951 —
II B — 3/Az. 25.117.24 — 1478/51

Der Herr Bundesminister des Innern teilt mir folgendes mit:

„Die in § 21 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) getroffene Regelung ist die im Gesetz selbst erfolgte Anerkennung, daß das Angebot einer Verwendung mit Aussicht auf Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit für einen gemäß § 20 Abs. 1 Ziff. 2 nicht entsprechend wiederverwendeten stets einen wichtigen Grund zur Lösung dieses nichtentsprechenden Arbeitsverhältnisses darstellt.

Eine gleiche gesetzliche Anerkennung für Arbeitsverhältnisse außerhalb des öffentlichen Dienstes ist nicht geschaffen worden, weil befürchtet wurde, daß die leichte Lösbarkeit dieser Arbeitsverhältnisse es den an der Unterbringung Teilnehmenden erschweren würde, eine Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes zu finden, wenn der Arbeitgeber mit einer derartigen generellen leichten Lösbarkeit des Arbeitsvertrages rechnen muß. Es verbleibt jedoch bei der Geltung des § 626 BGB und etwaiger dazu abgeschlossener tarifrechtlicher Vereinbarungen. Danach ist den Unterbringungsteilnehmern die Lösung von Arbeitsverhältnissen auch außerhalb des öffentlichen Dienstes aus wichtigem Grunde möglich; nur ist die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, jeweils nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.“

An sämtliche mit der Durchführung des Gesetzes nach Art. 131 GG. befaßten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1951 S. 1031.

III. Kommunalaufsicht**Erwerbskosten für Behelfsheimbauten**

Bek. d. Innenministers v. 24. 8. 1951 — III B 7/9

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat gemeinsam mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Landesregierungen Niedersachsens und Nordrhein-Westfalen die Rechtsstellung der Rüstungskontor GmbH. (Rücko) hinsichtlich der Berechtigung zur Geltendmachung von Forderungen für Baracken und andere Behelfsbauten, die im Kriege erstellt und geliefert worden sind, untersucht. Bei den gemeinsamen Erörterungen wurde die Berufung der Rücko für ihre Aktivlegitimation auf den Erl. des ehemaligen Reichsministers für Bewaffung und Munition vom 7. August 1942 und die 37. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 9. Februar 1944 sowie die 26. und 32. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 17. April 1942 und 23. Juni 1943 anerkannt.

Die Aktivlegitimation begrenzt sich auf

- Holz- und Massivbaracken für die Industrie mit Ausnahme der Lieferungen an die Wehrmacht und den RAD,
- Behelfsheimen in Holz- und Massivausführung im Rahmen des Deutschen Wohnungshilfswerks,
- Baracken und sogenannte Mehrzweckbehelfsbauten für die Landwirtschaft.

Die weitere Frage, ob die Gemeinden für die Forderungen der Rücko passivlegitimiert sind und ob diese Forderungen begründet sind, muß nach dem jeweiligen Sachverhalt beurteilt werden. Notfalls werden gerichtliche Entscheidungen herbeigeführt werden müssen.

1951 S. 1032
aufgeh.
1955 S. 419 u.

— MBI. NW. 1951 S. 1031.

V. Wiedergutmachung

1951 S. 1032 o.
aufgeh.
1955 S. 2267/68

Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten vom 5. März 1947, Ablauf der AusschlussfristRdErl. d. Innenministers v. 21. 8. 1951 —
V — C 2 — 675 — k — 155, Erl. Nr. 19/51

Im Einvernehmen mit dem Herrn Justiz- und dem Herrn Arbeitsminister wird bestimmt, daß die Ausschlussfrist zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund des vorgenannten Gesetzes zwei Jahre nach dem Tage der rechtskräftigen Anerkennung wirksam wird.

Gemäß § 1547 Ziff. 2 der RVO kann der Anspruch nach Ablauf dieser Frist dann noch geltend gemacht werden, wenn der Anspruchsberechtigte zur Anspruchserhebung bzw. Anspruchsanmeldung durch Verhältnisse verhindert war, die außerhalb seines Willens liegen. In diesem Falle ist der Anspruch binnen drei Monate nach Wegfall des Hindernisses anzumelden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1951 S. 1032.

B. Finanzministerium**Anrechnung von Angestelltendienstzeiten nach § 17 Abs. 4 BesG.**RdErl. d. Finanzministers v. 9. 8. 1951 —
B 2150 — 5682/IV

Die Anrechnung von Angestelltendienstzeiten auf das Diätendienstalter nach § 17 Abs. 4 BesG. setzt voraus, daß die Beschäftigung, die zu der Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt hat, weder unmittelbar vor der Übernahme noch zu einer früheren Zeit eine erheblichere Unterbrechung erfahren hat.

In Nr. 87 Abs. 6 BV. sind die Tatbestände einzeln aufgeführt, bei denen eine „erheblichere Unterbrechung“ nicht anzunehmen ist. Diese Bestimmung berücksichtigt indessen noch nicht die Verhältnisse der Nachkriegszeit.

Nach dem 8. Mai 1945 waren zahlreiche Angestellte infolge Umbildung des Verwaltungskörpers, Auflösung der Reichsbehörden, Verdrängung aus dem Osten oder aus anderen nicht von ihnen zu vertretenden Gründen gezwungen, ihre Beschäftigung im öffentlichen Dienst zu unterbrechen. Diese Unterbrechungen der Beschäftigung sind ebenso wie in den Fällen der Nr. 87 Abs. 6 BV. nicht selbst verschuldet. Sie werden auch für die Dienstzeitberechnung nach § 7 ATO. und entsprechend den ADO.-Bestimmungen zu § 16 TO.A für die Bemessung des Übergangsgeldes nicht als Dienstunterbrechungen angesehen (vgl. die RdErl. vom 25. März 1949 — MBI. NW. S. 370 — und vom 29. Juni 1950 — MBI. NW. S. 669 —).

Ich bin damit einverstanden, daß bei den Angestellten des öffentlichen Dienstes, die sich bis zum 8. Mai 1945 in ungekündigter Stellung befunden haben und in der Folgezeit aus nicht von ihnen zu vertretenden Umständen gehindert worden sind, ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst unmittelbar fortzusetzen, die Zeit der Unterbrechung nicht als „erheblichere Unterbrechung“ im Sinne der Nr. 87 Abs. 5 BV. angesehen und, soweit sie vor dem

1. April 1951 liegt, auf das Diätendienstalter angerechnet wird, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 BesG. gegeben sind.

Soweit sich aus dieser Anrechnung höhere Dienstbezüge ergeben, dürfen sie frühestens vom 1. August 1951 an gezahlt werden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

— MBl. NW. 1951 S. 1032.

Soforthilfe für Diakonissen, Ordensangehörige und Angehörige von Kongregationen, die Geschädigte im Sinne des SHG sind; hier: Ausbildungshilfe

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 8. 1951 —

I E 2 (Landesamt für Soforthilfe) — Tgb.-Nr. 4122

Unter Bezugnahme auf meine RdErl. 4122 v. 4. Januar 1951 und 28. Juni 1951 gebe ich hinsichtlich der Gewährung von Ausbildungshilfe an Angehörige von Orden, Kongregationen und ähnliche Genossenschaften folgendes bekannt:

Auch Ausbildungshilfe kann nur an solche Angehörige von Orden, Kongregationen u. ä. Genossenschaften gewährt werden, die in eigener Person ursächlich geschädigt sind. Die formalen Voraussetzungen decken sich mit denen des RdErl. v. 4. Januar 1951. Bei der Prüfung des ursächlichen Zusammenhanges ist jedoch zu beachten, daß der Schaden, soweit es sich nicht um Vertriebene handelt, in der Regel größer sein muß, als dies zur Gewährung von Unterhaltshilfe erforderlich ist. Die geschädigten Vermögenswerte hätten dem Umfange nach bei Nichteintreten des Schadens entweder über die Bestreitung des normalen Lebensunterhalts hinaus zur Bestreitung der Ausbildungskosten ausreichen müssen oder müssen jedenfalls angesichts der Höhe der gesamten Ausbildungskosten einen höheren Betrag erreichen als den Mindestbetrag, der hinsichtlich Unterhaltshilfe den Lebensunterhalt für einen nicht unansehnlichen Zeitraum gesichert hätte.

Ausbildungshilfe kann aber, wenn diese Voraussetzungen, genau so wie bei sonstigen Anträgen auf Ausbildungsbeihilfe, erfüllt sind, nur dann gewährt werden, wenn eigene Mittel nicht zur Verfügung stehen. Zu den eigenen Mitteln gehören auch die Ausbildungsleistungen der Genossenschaft, der der Antragsteller angehört. Auch hierauf hat der Antragsteller einen Anspruch. Es werden in der Regel nur Antragsteller aus denjenigen Orden usw. in Frage kommen, die im Sinne des Rundschreibens J 23 bzw. der Erl. v. 4. Januar und 28. Juni 1951 als Orden anerkannt worden sind, die nicht in der Lage sind, ihren geschädigten Angehörigen den Lebensunterhalt zu gewähren. Orden, die den Lebensunterhalt nicht gewähren können, sind auch nicht in der Lage, Ausbildungskosten zu gewähren. Darüber hinaus sind Fälle denkbar, in denen Orden wohl in der Lage sind, den Unterhalt zu gewähren, nicht aber darüber hinaus die Ausbildungskosten. Wo dieser Gesichtspunkt geltend gemacht wird, bitte ich, mir die Unterlagen des betreffenden Ordens vorzulegen, um insoweit entsprechend dem RdErl. v. 4. Januar 1951 eine Nachprüfung vornehmen zu können.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1033

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 8. 1951 —

B 2720 — 8852/IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) v. 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 S. 200) für den Monat Juni 1951 auf

1 DM-West = 4,55 DM-Ost

festgesetzt.

Bezug: RdErl. vom 27. April 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1951 S. 1033

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Milzbrand bei Schweinen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 8. 1951 — II Vet. 3010

In der letzten Zeit ist bei Schweinen wiederholt Milzbrand festgestellt worden. Die Ermittlungen ergaben meist, daß die betreffenden Tiere mit marokkanischer Gerste gefüttert worden waren. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die gemeldeten Milzbrandinfektionen auf dieses ausländische Futtermittel zurückzuführen sind. Da marokkanische Gerste auch weiterhin noch in größerem Umfange zur Einfuhr gelangen wird, ist mit einem vermehrten Auftreten von Milzbrandinfektionen bei Schweinen zu rechnen.

Ich ersuche aus diesem Anlaß, die Fleischbeschautierärzte und Fleischbeschauer auf die Möglichkeit des vermehrten Vorkommens von Milzbrand bei Schweinen, insbesondere auch von örtlichem Milzbrand, hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Veterinärämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1034.

E. Arbeitsministerium

Ablehnung eines Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages

Bek. d. Arbeitsministers v. 9. 8. 1951 —

IV 3 — XXI TA 27 a

Die nachstehenden Arbeitgeberverbände:

- der Baugewerbeverband Nordrhein, Düsseldorf, Fürstenplatz 18;
 - der Rheinisch-Westfälische Stuckgewerbeverband, Düsseldorf, Fürstenplatz 18;
 - der Straßenbau- und Tiefbau-Verband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Fürstenplatz 18;
 - der Baugewerbeverband Westfalen, Dortmund, Reinoldistr. 7—9;
 - der Zimmermeister-Verband Nordrhein, Düsseldorf, Fürstenplatz 18;
 - der Innungsverband des Zimmererhandwerks Westfalen, Dortmund, Reinoldistr. 7—9 und
 - die Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf, Shadowstr. 11,
- hatten beantragt, die mit
- der Gewerkschaft Bau — Steine — Erden, Bezirk Nordrhein, Mülheim (Ruhr), Friedrichstr. 24 und
 - der Gewerkschaft Bau — Steine — Erden, Bezirk Westfalen, Gelsenkirchen-Buer, Horster Str. 17

abgeschlossene Vereinbarung über eine Lohn-tabelle für das Baugewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen mit Tabelle der Ausbildungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge v. 23. April 1951 — abgeschlossen auf Grund Ziff. 4 des Schiedsspruchs zur Durchführung einer neuen Lohnregelung im Baugewerbe für das Deutsche Bundesgebiet ohne Bayern v. 15. April 1951 — gemäß § 5 (1+6) des Tarifvertragsgesetzes v. 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) für allgemeinverbindlich zu erklären.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes v. 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes v. 7. Juni 1949 (WiGBl. S. 89) das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung des vorstehenden Tarifvertrages übertragen.

Der Tarifausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 9. August 1951 die Allgemeinverbindlicherklärung abgelehnt.

— MBl. NW. 1951 S. 1034.

F. Sozialministerium**Vorläufige Gewährung eines Pflegegeldes
an Zivilblinde**RdErl. d. Sozialministers v. 14. 8. 1951 —
III A/5 — II A/1 Tgb.-Nr. 106

Ich habe die mir bisher übermittelten Zweifelsfragen und Anregungen zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung mit Vertretern des Städtetages und Landkreistages gemacht und ordne in Ergänzung des unten bezeichneten Erl. über die vorläufige Gewährung eines Pflegegeldes an Zivilblinde im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister folgendes an:

I. Zu § 1:

1. Späterblindete unter 45 Jahren müssen den Nachweis erbringen, daß sie eine ordnungsmäßige blindentechnische Berufsausbildung in einer Blindenanstalt erhalten haben. Bei blinden Ehefrauen, insbesondere solchen mit minderjährigen Kindern, und bei Blinden, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, wird in Ausnahmefällen von dem Erfordernis voraufgegangener blindentechnischer Berufsausbildung abgesehen werden können.
 2. An Blinde, die durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie infolge eines körperlichen Gebrechens ausbildungsunfähig sind, kann das Pflegegeld nach vollendetem 14. Lebensjahr gezahlt werden. Fällt Blindheit mit Schwachsinn oder einer anderen erheblichen geistigen Erkrankung oder Regelwidrigkeit zusammen und ist wegen der geistigen Verfassung des Betroffenen eine Schul- oder blindentechnische Berufsausbildung nicht möglich oder nicht möglich gewesen, so kann das Pflegegeld nicht bewilligt werden.
 3. Soweit die Krankenhaus- oder Heimpflegekosten bisher überwiegend aus eigenen Mitteln des Blinden — dazu gehören auch die ihm zustehenden Sozialversicherungsrenten, die Leistungen aus einer Krankenversicherung und die Leistungen gesetzlich Unterhaltspflichtiger — bestritten worden sind, hat der Blinde vom Zeitpunkt der Bewilligung des Pflegegeldes ab die vollen Anstaltspflegekosten selbst zu übernehmen.
 4. Zu den Aufwendungen, die dem Blinden durch die Tatsache des Blindseins laufend entstehen und aus dem Pflegegeld zu bestreiten sind, gehören gegebenenfalls auch die Futterkosten für einen Blindenführhund.
 5. Der Anspruch auf das Blindenpflegegeld ist höchstpersönlich und geht nicht auf die Erben über, auch dann nicht, wenn der Blinde den Antrag auf Gewährung des Blindenpflegegeldes zu Lebzeiten gestellt hatte.
 6. Anspruch auf das Blindenpflegegeld nach Maßgabe des RdErl. hat auch der Blinde, der im Zuge der behördlich angeordneten Umsiedlung und Aussiedlung nach dem 1. Januar 1950 im Lande Nordrhein-Westfalen ansässig wird. Vergleiche die Bestimmungen der Umsiedlungsverordnung vom 29. November 1949 (BGBl. 1950 S. 4), des Gesetzes zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 22. Mai 1951 (BGBl. I S. 350) und der Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen, aus Polen und der Tschechoslowakei auf die Länder des Bundesgebietes vom 8. Februar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 29 S. 1).
- Blinden, die vor Beginn des Krieges ihren ständigen Wohnsitz in einer Gemeinde des jetzigen Landes Nordrhein-Westfalen hatten und ihren Wohnort vor dem 8. Mai 1945 aus kriegsursächlichen Gründen auf behördliche Anordnung oder freiwillig verlassen haben und erst nach dem 1. Januar 1950 nach Nordrhein-Westfalen zurückkehren konnten, kann das Pflegegeld beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ebenfalls gewährt werden. Diesen gleichgestellt sind Blinde, die nach dem 8. Mai 1945 infolge von Maßnahmen der britischen Militärregierung ihren Wohnort im jetzigen Lande Nordrhein-Westfalen auf unbestimmte Zeit verlassen mußten und erst nach dem 1. Januar 1950 dorthin zurückkehren konnten.

Im übrigen sind die Bestimmungen meines RdErl. v. 9. April 1951 — III A/5 — streng auszulegen.

7. Wird seitens einer Unfallversicherung ein Blindenpflegegeld gezahlt, das die Höhe des nach meinem RdErl. zustehenden Pflegegeldes nicht erreicht, so ist nur der Unterschiedsbetrag aus Landesmitteln zu zahlen.

Zu § 2:

1. Nach dem Beschluß des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages vom 28. März 1951 ist die Einkommensgrenze „einheitlich, d. h. unabhängig vom Familienstand, 250 DM. Auf das Pflegegeld angerechnet werden die Einkommensteile, die den Betrag von 175 DM übersteigen.“

Dem von seiten einiger Bezirksfürsorgeverbände und aus den Kreisen der Blinden an mich herangetragenen Wunsche, bei Ehegatten, bei denen der Ehemann sehend und die Ehefrau blind ist, zur Berechnung des zustehenden Blindenpflegegeldes eine Einkommens- teilung für die beiden Ehegatten vorzunehmen, kann nach dem klaren Wortlaut des Beschlusses des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages nicht ent- sprochen werden. Auch kann bei den Erwerbseinkünften des sehenden Ehemannes einer blinden Ehefrau im Gegensatz zu den Erwerbseinkünften der sehenden Ehefrau eines blinden Ehemannes ein anrechnungs- freier Betrag nicht zugestanden werden.

2. Sind beide Ehegatten blind, so sind bei der Ermittlung ihres Nettoeinkommens ihre Einkommensverhältnisse gesondert zu behandeln.
Sind die beiden blinden Ehegatten erwerbstätig, so erfahren die Erwerbseinkünfte eines jeden Ehegatten die vorgesehene Kürzung von 60 DM.
3. Bei Ermittlung des Nettoeinkommens eines Blinden sind neben dem sonstigen Einkommen, wie Arbeits- verdienst, Renten, Fürsorgeunterstützung, auch die seitens der gesetzlich Unterhaltsverpflichteten tatsächlich gezahlten Unterhaltsleistungen, die in jedem Falle sorg- fältig zu ermitteln sind, als Einkommen anzurechnen. Anrechnungsfrei bleiben Kinderzuschläge, die der Blinde oder seine Ehefrau aus Arbeitseinkommen be- zieht, Kinder- und Waisenrenten sowie bei Fürsorge- unterstützungen der tatsächlich gezahlte Unterstützungs- satz für Kinder und bei gesetzlichen Unterhaltsleistun- gen der für das Kind bestimmte Betrag.
4. Das Pflegegeld stellt keine Leistung der öffentlichen Fürsorge dar, daher können die unterhaltsverpflichteten Angehörigen nicht nach den §§ 21 a, 23 und 25 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht (RFV) zur Er- stattung herangezogen werden.

II. Sonstiges:

Da das Pflegegeld keine Leistung der öffentlichen Für- sorge darstellt, kann es auch nicht nach den Bestimmun- gen des Erl. des Sozial- und Finanzministers v. 25. April 1950 — III A 1 — 651/1 — Kom. F. 4891/1 — im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden.

Soweit die Bezirksfürsorgeverbände bis zur Bekannt- gabe meines RdErl. v. 9. April 1951 — III A/5 — bereits Pflegegeld an Zivilblinde vorschufweise gezahlt und dieses in kriegsbedingten Fürsorgefällen mit den Aus- gaben der Kriegsfolgenhilfe abgerechnet haben, bitte ich, in der nächsten Abrechnung aus den Erstattungen der Landesfürsorgeverbände die entsprechenden Einnahmen nachzuweisen.

III. Soweit bisher in den vorstehend erläuterten Zweifelsfällen Blindenpflegegeld gezahlt worden ist, auf das nach diesem Erlaß ein Anspruch nicht besteht, soll von einer Rückforderung abgesehen werden. Das gilt auch für Beträge, die für den Monat September 1951 bereits angewiesen sind.

Bezug: RdErl. vom 9. April 1951 — III A/5 — (MBL. NW. S. 476 ff.).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det- mold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Landesfürsorgeverbände, die Hauptfürsorgestellen für Schwerbeschädigte, die Bezirksfürsorgeverbände, die Fürsorgestellen für Schwerbeschädigte u. Kriegs- hinterbliebene, im Lande Nordrhein-Westfalen.

G. Kultusministerium

Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege

RdErl. d. Kultusministers v. 14. 8. 1951 —
III K 2 Az. 40/0 Tgb.-Nr. 3041/51

Seitdem es einen zielbewußten Naturschutz gibt, hat es an freiwilligen Mitarbeitern meistens nicht gefehlt. Wenn in den ersten Jahren der Entwicklung ihre Tätigkeit naturgemäß noch eines festen Planes entbehrte, so änderte sich dieses mit dem Fortschreiten des organisatorischen Ausbaues der Naturschutzarbeit. Im allgemeinen handelt derjenige, welcher sich dem Naturschutz zuwendet, aus einem inneren Zwang heraus; es geht ihm lediglich um die Sache. Er wird Naturschützer kraft einer besonderen Veranlagung, aus innerer Berufung und Bereitschaft. Aus diesem Grunde steht nur eine verhältnismäßig kleine Minderzahl in der Naturschutzarbeit.

Diese meistens als Beauftragte tätigen Naturschützer zu betreuen und auf Auswahl und Heranbildung von Nachwuchskräften bedacht zu sein, ist eine vorrangige Aufgabe der Naturschutzbehörden. Die zähe und unermüdete Tätigkeit der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege ist die wesentliche Voraussetzung allen Erfolges der Naturschutzarbeit, in deren Gesamtorganismus sie unentbehrliche Glieder sind. Ihre Tätigkeit vollzieht sich meistens durch Jahrzehnte in der Stille ihrer Arbeitsgebiete, über deren Grenzen hinaus nicht viel von ihrem Schaffen bekannt wird. Neben der Tätigkeit als Berater der Naturschutzbehörden sind die Beauftragten „Träger eines selbständigen staatlichen Auftrages“.

Ich bitte um besondere Beachtung des Vorstehenden um um Berichterstattung über gegebenenfalls auftretende Schwierigkeiten.

Dieser RdErl. wird nur im Ministerialblatt und im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die Naturschutzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1037.

Literatur

„Die Rechnungslegung in der Kommunalverwaltung“, Leitfadens für Praxis und Verwaltungsschulen, bearbeitet von Erich Scherer, Rechnungsdirektor a. D., Gemeindeverlag G.m.b.H., Köln, Preis 3,90 DM.

Der aus dem Fachschrifttum seit langem bekannte Verfasser behandelt in erschöpfender Weise alle wesentlichen Fragen zur Rechnungslegung in der Kommunalverwaltung und zeigt an mehr als 20 ausführlich und allgemeinverständlich gehaltenen Beispielen die Entwicklung der Haushalts- und Vermögensrechnung auf. Er stellt sowohl den in kleineren Verwaltungen üblichen Ist-Abschluß dar, als auch den Soll-Abschluß sowie Sonderabschlüsse für zweckgebundene Beträge und kleinere Eigenbetriebe und Abschlüsse für die Einzelvorhaben des außerordentlichen Haushalts. Bei der Bearbeitung des Soll-Abschlusses wurde besonderer Wert auf die Behandlung der Haushaltsreste und -vorgänge sowie der Globalbereinigung gemäß Ausf.Anw. zu § 23

GemHVO. gelegt. Weiter zeigt die Schrift die Entwicklung einer Vermögensrechnung aus der kameralistischen Buchführung an Hand von Buchungs- und Zahlungsvorgängen. Der Leitfadens wird sowohl für jeden am gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Praxis Beteiligten als auch den Verwaltungsnachwuchskräften zu ihrer Ausbildung ein wertvoller Helfer sein.

— MBl. NW. 1951 S. 1037.

Unsere Städte und ihre Jugend

Bericht über die 3. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages, Köln, 30. Juni und 1. Juli 1950. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen, 1951. 416 Seiten. Halbleinen 18 DM.

Schon der ungewohnte äußere Anblick der vorjährigen Kölner Hauptversammlung des Deutschen Städtetages verriet die hervorgehobene Bedeutung dieser Arbeitstagung. Gleichberechtigt mit den Vertretern der Verwaltung und des Geisteslebens referierten und diskutierten die Sprecher der heutigen Jugendorganisationen über alle Fragen unserer Jugendnot. Bekannte Namen wie Kolb, Dirks und van Aubele und die Referenten und Leiter der Jugendbünde tauchten am Rednerpult auf. So ergab sich ein unverzeichnetes und weiträumiges Abbild der weltanschaulichen, beruflichen und sozialen Lage der kommenden Generation. Zugleich zeigte die sehr lebhaft diskutierte Meinung der Sprecher, sondern wies auch theoretisch und praktisch die Wege zur Überwindung der jetzigen Lage und zur Meisterung der Zukunft. — Das vorliegende Buch enthält daher bewußt die vollständige Niederschrift der Hauptversammlung und den lückenlosen Wortlaut der Referate, die in Köln aus Zeitmangel nur gekürzt vorgetragen werden konnten. Es zeigt damit ein farbiges Abbild dieser einmaligen Begegnung von Jugend und Öffentlichkeit. Zugleich ist es ein Beweis für die Spannweite der Thematik dieser Arbeitstagung.

Die praktischen Folgen der Kölner Versammlung sind in Gesetzgebung und Verwaltungspraxis bereits zu erkennen. Der vorliegende Bericht soll helfen, die Ergebnisse zum Heile unserer Jugend verstärkt fruchtbar zu machen. Jedem, dem die Jugend beruflich besonders ans Herz gelegt ist, wird in dem Bericht zugleich ein erschütterndes Bild von den Nöten unserer Zeit gegeben sowie ein hoffnungsvolles Zeichen des ernstesten Willens, mit dem die Verantwortlichen wie die Jugend selbst an die Überwindung der Nöte herangehen.

— MBl. NW. 1951 S. 1037.

Neudruck der „Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton“

Da die 3. Auflage der „Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton“ vergriffen war, ist soeben eine 4. Auflage dieser Bestimmungen beim Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 169, erschienen, deren Herausgabe der Herr Bundesminister für Wohnungsbau im Interesse der Verbreitung der Bau-normen wesentlich gefördert hat.

Die 4. Auflage enthält die Neufassung von DIN 4225 „Fertigteile aus Stahlbeton“ und die inzwischen entstandenen Normblätter: DIN 4163 „Ziegelsplittbeton, Bestimmungen für Herstellung und Verwendung“, DIN 4233 „Balken- und Rippendecken aus Stahlbetonfertigteilen mit Füllkörpern (F-Decke)“ und DIN 4164 „Gas- und Schaumbeton, Richtlinien für Herstellung, Verwendung und Prüfung“.

Außerdem sind die beiden neuerdings vom Deutschen Ausschuss für Stahlbeton beschlossenen Änderungen über die Anordnung von Bügeln in Rippendecken (DIN 1045, § 24, Ziff. 2, Abs. 2) und die Erhöhung der zulässigen Beton- und Stahlspannungen in kreuzweise bewehrten Platten (§ 29, Ziff. 2, Abs. 2) aufgenommen. Zur Erleichterung für die Benutzer sind jetzt auch die Normen und Zulassungen für Zement usw. abgedruckt worden.

Infolge der Unterstützung durch den Herrn Bundesminister für Wohnungsbau kann der Neudruck trotz Vergrößerungen des Umfangs und der Preissteigerungen zum Preise von 6,50 DM erscheinen.

— MBl. NW. 1951 S. 1038.

